

S A T Z U N G

über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen für nicht herzustellende Kraftfahrzeug-Einstellplätze (Ablösesatzung)

Inhalt der letzten Komplettneufassung

Aufgrund des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 31. Juli 1973 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 259) und der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 1. April 1955 in ihrer jeweils geltenden Fassung (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1974, Seite 1) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am ... ([siehe Chronologie](#)) folgende Satzung beschlossen:

in der Fassung vom 13. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2001

Inhalt der letzten Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 382) in Verbindung mit § 47 a Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13. Juli 1995 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 199) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am ... ([siehe Chronologie](#)) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Wenn notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts zur Verfügung gestellt werden können, so kann die Stadt Peine ausnahmsweise zulassen, dass stattdessen ein Geldbetrag (Ablösungsbetrag) an sie gezahlt wird.

§ 2

Höhe des Ablösungsbetrages in den festgesetzten Zonen

Der Ablösebetrag, der vom Abgabeschuldner an die Stadt Peine dafür zu zahlen ist, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 a Abs. 1 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

1.	für die Zone 1	auf	5.750,00 €	3.	für die Zone 3 auf	3.500,00 €
2.	für die Zone 2	auf	4.100,00 €	4.	für die Zone 4 auf	1.800,00 €

je Einstellplatz festgesetzt.

§ 3

Ablösungszonen

- (1) Die Zoneneinteilung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Zone 1 ist im Lageplan durch engmaschiges Raster dargestellt und umfasst die förmlich festgelegten Sanierungsgebiete Nr. 22, 89, 58, 80 und gleichgelagerte Gebiete.
- (3) Im Anschluss an die Zone 1 ist die Zone 2 im Lageplan - weitmaschiges Raster - dargestellt. Die Zonen 1 und 2 erscheinen nur im Kernstadtgebiet.
- (4) Die Zone 3 ist im Lageplan nur mit der Ziffer 3 gekennzeichnet. Zu der Zoneneinteilung 3 gehören außerdem sämtliche im Lageplan nicht enthaltenen Grundstücke im gesamten übrigen Kernstadtbereich (ohne Ortschaften).
- (5) Die Zone 4 umfasst den Bereich der Ortschaften.
- (6) Liegt ein Grundstück zu seinem größten Teil im Bereich einer Zone, dann ist das betroffene Grundstück dieser Zone zuzuordnen.

§ 4

Abgabeschuldner

- (1) Schuldner des Ablösungsbetrages ist
der Bauherr,
der Eigentümer,
der Erbbauberechtigte,
der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt.
- (2) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Sicherheitsleistung

Lässt die Stadt die Leistung eines Ablösungsbetrages im Sinne von § 1 zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung im Sinne von § 241 Abgabeordnung (AO) abhängig machen.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Ablösungsbetrages entsteht mit der Erteilung der Baugenehmigung.
- (2) Der Ablösungsbetrag wird mit Ingebrauchnahme der baulichen Anlage fällig.
- (3) Wird der Ablösungsbetrag gestundet oder wird Ratenzahlung eingeräumt, ist der jeweilige Schuldbetrag mit 0,5 % für jeden vollen Monat zu verzinsen. Die Vorschrift des § 240 AO findet Anwendung.

§ 7

Befreiung

Von der Pflicht zur Zahlung des Ablösungsbetrages kann auf ausdrücklichen Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Zahlung des Ablösungsbetrages im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den örtlichen Belangen zu vereinbaren ist oder
2. das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung fordert.

§ 8

Beitreibung, Verfahren

- (1) Die Beitreibung der Ablösungsbeträge erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.
- (2) Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes finden Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

§ 9

In-Kraft-Treten

[\(siehe Chronologie\)](#)

STADT PEINE
Ablösungssatzung (Kraftfahrzeug-Einstellplätze)

